

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Grenzüberschreitende soziale Sicherheit

1

Krankenversicherung | Unfallversicherung | Vorsorge | Arbeitslosigkeit | Familien

5. Familienleistungen

ÖSTERREICH | LIECHTENSTEIN | SCHWEIZ | DEUTSCHLAND

5.1 Grundsätzliches

Was ist mit Familienleistungen gemeint?

Hierunter fallen zum einen Zuschüsse oder Familienzulagen, die Familien erhalten, bis die Kinder selbst für ihren Unterhalt sorgen können. Es gibt sie in allen 4 Staaten der Bodenseeregion. Sie werden dort als Familienbeihilfe, Kinderzulage oder Kindergeld bezeichnet.

Davon zu unterscheiden sind Leistungen, die in den ersten Lebensjahren des Kindes gewährt werden, wenn ein Elternteil nicht voll erwerbstätig ist und sich stattdessen der Kinderbetreuung widmet. Diese Zahlungen existieren in Österreich unter der Bezeichnung Kinderbetreuungsgeld (früher: Karenzgeld) und in Deutschland unter dem Namen Elterngeld (früher: Erziehungsgeld). In Liechtenstein und der Schweiz gibt es keine vergleichbaren Leistungen.

In der Schweiz können in den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen jedoch verschiedene bedarfsorientierte Leistungen beantragt werden. Diese zählen zwar offiziell nicht zu den Familienleistungen, sondern zur Sozialhilfe, werden aber der Vollständigkeit halber trotzdem aufgeführt.

Was gilt grundsätzlich für Familienzulagen?

Familienbeihilfe (Österreich), Kinderzulagen (Liechtenstein und Schweiz) und Kindergeld (Deutschland) werden für jedes Kind einzeln gezahlt. Sie sind unabhängig vom Einkommen der Eltern und werden bis zu einem bestimmten Alter des Kindes oder bis zum Ende der Ausbildung gewährt. Hat der Sohn oder die Tochter ein eigenes Einkommen, gelten hierfür Höchstgrenzen. Unter besonderen Voraussetzungen wird in Österreich und Deutschland zusätzlich ein Kinderzuschlag gewährt.

In welchem Staat erhalte ich Familienzulagen?

Wenn Sie Alleinverdiener sind oder der andere Elternteil ebenfalls als Grenzgänger arbeitet, erhalten Sie Familienzulagen im Beschäftigungsstaat. Sind die Leistungen an Ihrem Wohnsitz in Österreich oder Deutschland höher, erhält der nicht erwerbstätige Elternteil dort auf Antrag zusätzlich eine Ausgleichszahlung.

Wenn ein Elternteil im Staat des Wohnsitzes arbeitet oder arbeitslos gemeldet ist und dort lebt, erhalten Sie vorrangig Leistungen aus diesem Staat. Sind die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsstaat höher, wird von diesem Staat zusätz-

lich der Differenzbetrag zur Familienzulage im Wohnsitzstaat gezahlt.

Diese Regelungen gelten uneingeschränkt nur, wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder der Schweiz sind. Zwischen Österreich und Liechtenstein gelten diese Regelungen unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Was gilt grundsätzlich für Kinderbetreuungs- und Elterngeld?

Kinderbetreuungs- und Elterngeld werden zusätzlich zu Familienbeihilfe, Kinderzulagen oder Kindergeld gewährt. Voraussetzung ist zum einen, dass der betreuende Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Zum anderen gelten bestimmte Einkommens- bzw. Hinzuverdienstgrenzen und/oder es ist festgelegt, dass nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden darf.

Die bedarfsorientierten Leistungen an betreuende Eltern in den Schweizer Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen werden nur an Personen mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton ausgezahlt.

Grenzgänger, die in Österreich oder Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie deren Ehepartner oder Lebenspartner können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kinderbetreuungs- bzw. Elterngeld beanspruchen.

In welchem Staat erhalte ich Kinderbetreuungs- bzw. Elterngeld?

Es gelten die gleichen Regeln wie für Familienzulagen. Sie erhalten Leistungen grundsätzlich im Beschäftigungsstaat. Wenn Sie in der Schweiz oder in Liechtenstein arbeiten und ihr Partner an Ihrem Wohnsitz in Österreich oder Deutschland arbeitet oder arbeitslos ist, erhalten Sie Kinderbetreuungs- oder Elterngeld im Staat des Wohnsitzes. Wenn Sie alleinerziehend sind, erhalten Sie die Leistungen aus ihrem Beschäftigungsstaat.

Hinweis: Wenn Sie erstmalig oder nach einer Unterbrechung eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, müssen Sie dies unbedingt der Stelle, von der Sie bisher Familienleistungen erhalten haben, mitteilen. Sie haben Mitwirkungspflicht. Zumindest auf Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland können sonst hohe Rückforderungen und eventuell ein Verfahren wegen Steuervergehens bzw. Betruges zukommen.



In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den Familienleistungen in den 4 Staaten der Bodenseeregion.

5.2 Familienleistungen in Österreich

5.2.1 Familienbeihilfe

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Österreich Anspruch auf Familienbeihilfe?

Familienbeihilfe wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr automatisch gewährt. Darüber hinaus besteht für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden sowie für behinderte Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können, ein Anspruch bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Voraussichtlich zum 1. Juli 2011 soll diese Altersgrenze auf 24 Jahre herabgesetzt werden. In bestimmten Ausnahmefällen ist für Studenten ein Bezug bis zum 25. Lebensjahr möglich.

Während der Ableistung von Militär- oder Zivildienst ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe.

In welcher Höhe wird Familienbeihilfe gewährt?

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2011 monatlich:

	Alter des Kindes			
	Bis 2 Jahre	3 bis 9 Jahre	10 bis 18 Jahre	19 bis 26 Jahre (ab dem 1. Juli bis 24 bzw. 25 Jahre)
1. Kind	105,40 €	112,70 €	130,90 €	152,70 €
2. Kind	118,20 €	125,50 €	143,70 €	165,50 €
3. Kind	140,40 €	147,70 €	165,90 €	187,70 €
4. Kind	155,40 €	162,70 €	180,90 €	202,70 €

Bei jedem weiteren Kind erhöht sich der Betrag um 50€. Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt monatlich 138,30€. Die 13. Familienbeihilfe wurde abgeschafft. Stattdessen erhöht sich für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren die Familienbeihilfe für den Monat September um 100€.

Außer der Familienbeihilfe erhalten Sie für jedes Kind einen so genannten Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40€ pro Monat. Dieser kommt nur 12 Mal zur Auszahlung und wird grenzüberschreitend nach den Regeln der Sozialabkommen gewährt. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie in Österreich steuerpflichtig sind.

Für Alleinverdiener und Alleinerzieher gibt es einen zusätzlichen Kinderzuschlag beim entsprechenden Absetzbetrag der Einkommensteuer. Dieser Absetzbetrag steht jedoch wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag nur Personen zu, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, das heißt normalerweise Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich.

Wo kann ich Familienbeihilfe beantragen?

Familienbeihilfe ist beim Finanzamt, das für Ihren Wohn- bzw. Arbeitsort zuständig ist, zu beantragen und wird durch dieses ausgezahlt. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Meldzettel des Antragstellers und des Kindes beizulegen. Nur ein Elternteil kann Familienbeihilfe beziehen. Die Auszahlung erfolgt alle 2 Monate durch die Finanzämter.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft zur Familienbeihilfe erteilen die Finanzämter in

Feldkirch und Bregenz. Die Adressen finden Sie in Kapitel III.1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich. Sie können sich auch direkt an das zuständige Ministerium wenden:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)

Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0)800 240 262
service@bmwfj.gv.at
www.bmwfj.gv.at (→ Familie → Finanzielle Unterstützungen → Familienbeihilfe)

5.2.2 Kinderbetreuungsgeld

Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG)?

Anspruch auf KBG haben die betreuende Mutter und/oder der betreuende Vater mit Wohnsitz in Österreich, wenn sie und/oder er sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und dort der Lebensmittelpunkt liegt. Ferner auch Grenzgänger und/oder der Ehepartner, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. eine gleichartige ausländische Leistung besteht. Der betreuende Elternteil muss einen gemeinsamen Hauptwohnsitz mit dem Kind haben.

Beim Bezug von KBG darf eine bestimmte Zuverdienstgrenze nicht überschritten werden. Bei Überschreitung ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

Außerdem sind 10 sogenannte Mutter-Kind-Pass-Unterstützungen durchzuführen, um das KBG in voller Höhe zu erhalten.

Bei Grenzgängern ist zur Abklärung des Anspruchs auf KBG Rücksprache mit der Vorarlberger Gebietskrankenkasse dringend zu empfehlen. Die Adresse finden Sie in Kapitel II.1.2 Krankenversicherung in Österreich.

In welcher Höhe und wie lange wird Kinderbetreuungsgeld (KBG) gewährt?

Sie können seit dem 1. Januar 2010 zwischen 5 verschiedenen Varianten des KBG wählen. Folgende Tabelle liefert einen Überblick:

Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und gilt auch für den zweiten Elternteil.

Mit Ausnahme der einkommensabhängigen Variante kann für alle Varianten eine Beihilfe zum KBG in Höhe von 180€ monatlich für maximal 12 Monate bezogen werden. Diese Beihilfe muss seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr zurückgezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der beziehende Elternteil nicht mehr als 5.800€ im Jahr und der zweite Elternteil nicht mehr als 16.200€ im Jahr verdient.

In besonderen Härtefällen kann der Bezug des KBG um 2 Monate verlängert werden, sofern eine der pauschalen Varianten gewählt wurde.

Hinweis: Es gelten unterschiedliche Zeiten für Karenzurlaub und die Zahlung von KBG. Der Kündigungsschutz endet spätestens 4 Wochen nach dem 24. Lebensmonat des Kindes (siehe auch Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich).

Wo kann ich Kinderbetreuungsgeld (KBG) beantragen?

Einen Antrag auf KBG können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Sie benötigen dazu die Geburtsbescheinigung des

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Variante	Einkommens-abhängig 12+2	Pauschal 12+2	Pauschal 15+3	Pauschal 20+4	Pauschal 30+6
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	12 Monate	12 Monate	15 Monate	20 Monate	30 Monate
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	14 Monate	14 Monate	18 Monate	24 Monate	36 Monate
Mind. Bezugsdauer ein Elternteil	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Höhe des KBG pro Monat	80% des (fiktiven) Wochengeldes (max. 2.000 €)	ca. 1.000 €	ca. 800 €	ca. 624 €	ca. 436 €
Zuschlag pro Mehrling & Monat	kein Zuschlag	ca. 500 €	ca. 400 €	ca. 312 €	ca. 218 €
Zuverdienstgrenze zum KBG	5.800 € pro Jahr	60% des letzten Jahreseinkommens vor Bezug des KBG; jedoch mindestens 16.200 € pro Jahr			

Kindes, einen Meldezettel und den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe oder einer gleichartigen ausländischen Leistung.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft zum KBG erteilen die Gebietskrankenkassen. Die Adressen finden Sie in Kapitel II.1.2 Krankenversicherung in Österreich. Sie können sich auch direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ) wenden. Die Adresse finden Sie im vorhergehenden Abschnitt zum Thema Familienbeihilfe. Ausführliche Informationen zum KBG finden Sie auch im Internet unter www.bmwfj.gv.at (→ Familie → Finanzielle Unterstützungen → Kinderbetreuungsgeld).

ausgleichskasse, bei den Gemeindekassen oder bei Ihrem Arbeitgeber.

Alleinerziehendenzulagen sind jährlich zu beantragen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erteilen die AHV/IV/FAK-Anstalten in Liechtenstein:

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2, Postfach 84
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li (→ Leistungen → FAK)

5.3 Familienleistungen in Liechtenstein

5.3.1 Familienzulagen

In Liechtenstein werden nur Familienzulagen gewährt. Es gibt keine speziellen Leistungen während der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Liechtenstein Anspruch auf Familienzulagen?

Sie haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf Kinder- und gegebenenfalls Alleinerziehendenzulagen.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?

Die Höhe der in Liechtenstein gewährten Kinder-, Geburts- und Alleinerziehendenzulagen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Art der Zulage	pro Kind
Kinderzulage	
– Alter bis 9 Jahre	280 CHF monatlich
– ab 10 Jahren	330 CHF monatlich
– bei 3 und mehr zulageberechtigten Kindern und bei Zwillingen	330 CHF monatlich
Geburtszulage	2.300 CHF
– bei Mehrlingsgeburten	2.800 CHF
Alleinerziehendenzulage	zusätzlich 110 CHF monatlich

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?

Den Anspruch auf Familienzulagen müssen Sie bei der Familienausgleichskasse (FAK) in Liechtenstein anmelden. Das hierfür notwendige Formular erhalten Sie bei der Familien-

5.4 Familienleistungen in der Schweiz

5.4.1 Familienzulagen

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist im Regelfall an eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz geknüpft. Die Zulagen werden bezahlt, sofern das Entgelt der Beschäftigung mindestens 6.960 CHF im Jahr bzw. 580 CHF im Monat beträgt.

Nichterwerbstätige haben nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familienzulagen.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in der Schweiz Anspruch auf Familienzulagen?

Es werden für alle Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Kinderzulagen gewährt. Darüber hinaus besteht für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen und für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Kinderzulagen.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?

Es gelten für die gesamte Schweiz einheitliche Mindestsätze für Familienzulagen. Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 CHF pro Monat und die Ausbildungszulage mindestens 250 CHF. Manche Kantone zahlen höhere Kinder- und Ausbildungszulagen.

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?

Zuständig für die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist die Familienausgleichskasse, bei welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist. Die Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Als Grenzgänger in die Schweiz müssen Sie nachweisen, dass Sie am Wohnort keinen oder nur begrenzten Anspruch

auf Familienzulagen haben und eine Familienstands- (Österreich) bzw. Haushaltsbescheinigung (Deutschland) vorlegen, die Sie bei der Meldebehörde am Wohnort erhalten. Für Kinder ab 16 Jahren ist eine Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung erforderlich.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erteilen die Familienausgleichskassen der kantonalen AHV-Ausgleichskassen bzw. Sozialversicherungsanstalten. Die Adressen finden Sie in Kapitel II.3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

Informationen zu den Familienzulagen finden Sie auch im Internet unter www.bsv.admin.ch (→ Themen → Familie/ Familienzulagen).

5.4.2 Bedarfsleistungen an betreuende Eltern

Wer hat Anspruch auf Leistungen für die Kinderbetreuung?

In den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen erhalten Mütter, Eltern bzw. Alleinerziehende mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton Zuschüsse zum Lebensunterhalt, wenn sie über ein geringes Einkommen verfügen und ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen. Diese Leistungen zählen zwar offiziell nicht zu den Familienleistungen, sondern zur Sozialhilfe, werden aber der Vollständigkeit halber trotzdem aufgeführt.

Hier die kantonalen Regelungen im Einzelnen:

- Im **Kanton St. Gallen** hat die Mutter Anspruch auf „Mutterschaftsbeiträge“ der Wohnsitzgemeinde, wenn sie sich persönlich um die Erziehung des Kindes kümmert und der Lebensunterhalt durch das Einkommen der Mutter und des Partners nicht gedeckt ist. Die Beiträge werden für die ersten 6 Monate nach der Geburt, in Härtefällen zusätzlich für den Monat vor und bis zu 12 Monate nach der Geburt gewährt. Anträge sind an die Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde bzw. in der Stadt St. Gallen an die städtische Stelle für Mutterschaftsbeiträge zu richten. Näheres erfahren Sie im Internet unter www.soziales.sg.ch (→ Sozialhilfe und Sozialberatung → Mutterschaftsbeiträge)
- Im **Kanton Zürich** erhalten Eltern mit geringem Einkommen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes „Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern“. Der antragstellende Elternteil muss seit mindestens einem Jahr im Kanton Zürich wohnen. Näheres erfahren Sie beim Jugendsekretariat Ihres Wohnbezirks.
- Im **Kanton Schaffhausen** erhalten nur Alleinerziehende „Erwerbsersatzleistungen“. Voraussetzung ist, dass der alleinerziehende Elternteil in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt und, wenn er erwerbstätig ist, eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50% ausübt. Die Zuschüsse werden für die ersten beiden Kinder maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gewährt. Der antragstellende Elternteil muss seit mindestens einem Jahr im Kanton Schaffhausen wohnen. Näheres erfahren Sie bei der Familienausgleichskasse beim Sozialversicherungsamt oder im Internet unter www.svash.ch (→ Familienzulagen → Erwerbsersatzleistungen an Alleinerziehende).

5.5 Familienleistungen in Deutschland

5.5.1 Kindergeld

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Deutschland Anspruch auf Kindergeld?

Anspruch auf Kindergeld haben Sie mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes. Darüber hinaus wird es bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt, wenn Ihr Kind in Ausbildung ist, studiert oder während bestimmter Überbrückungszeiten, während der Ableistung von Zivil- oder Militärdienst besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Allerdings kann die Anspruchsdauer später um die Zeit des Zivil- oder Militärdienstes verlängert werden.

Es wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Kindergeld gezahlt, wenn das betreffende Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und als Arbeitssuchender gemeldet ist. Bei Fehlen eines Ausbildungsplatzes wird sogar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Kindergeld gewährt.

Behinderte Kinder haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls über das 18. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Kindergeld.

In welcher Höhe wird Kindergeld gewährt?

Das Kindergeld beträgt monatlich 184€ für das 1. und das 2. Kind, 190€ für das 3. Kind und 215€ für das 4. und jedes weitere Kind (2011).

Wo kann ich Kindergeld beantragen?

Sie können Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen, in deren Bezirk Ihr Wohnort bzw. bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands Ihr Beschäftigungsbetrieb liegt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Geburtsbescheinigung bzw. bei Antragstellern aus dem Ausland eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde über die Kinder beizulegen, die zu Ihrem Haushalt gehören. Für Kinder über 18 Jahren ist zusätzlich eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung erforderlich.

Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?

Eltern können für Kinder unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag von monatlich bis zu 140€ pro Kind beantragen, sofern sie die Mindesteinkommensgrenze von 900€, bei Alleinerziehenden 600€, erreichen und eine bestimmte Höchsteinkommensgrenze nicht überschreiten. Kein Anspruch besteht für Bezieher von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II oder wenn für das Kind monatliche Unterhaltszahlungen von 140€ und mehr geleistet werden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Fragen zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag beantwortet die Agentur für Arbeit unter der Servicenummer +49 (0)1801 54 63 37. Bei komplizierten Sachverhalten empfiehlt es sich, eine schriftliche Anfrage an die zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit zu senden.

Familienkasse Villingen-Schwenningen

Lantwattenstr. 2
D-78050 Villingen-Schwenningen
familienkasse-villingen-schwenningen@

Familienkasse Ravensburg

Schützenstr. 69
D-88212 Ravensburg
familienkasse-ravensburg@arbeitsagentur.de

Familienkasse Kempten

Rottachstr. 26
D-87439 Kempten
familienkasse-kempten@arbeitsagentur.de

Informationen zu Kindergeld und Kinderzuschlag finden Sie auch unter www.arbeitsagentur.de (→ Bürgerinnen & Bürger → Familie und Kinder → Kindergeld, Kinderzuschlag) im Internet.

5.5.2 Elterngeld**Wer hat Anspruch auf Elterngeld?**

Anspruch auf Elterngeld haben Sie, wenn mindestens ein Elternteil in Deutschland erwerbstätig ist und dort Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort liegt. Voraussetzung ist, dass Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Es darf maximal 30 Stunden pro Woche gearbeitet werden, um den Anspruch nicht zu verlieren. Dies gilt auch für Grenzgänger aus einem EWR-Staat oder der Schweiz. Seit dem 1. Januar 2011 gilt folgende Einschränkung: Ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen über 250.000 Euro bei Alleinerziehenden bzw. über 500.000 Euro bei Verheirateten entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

In welcher Höhe und wie lange wird Elterngeld gewährt?

Das Elterngeld ersetzt 67 % des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Nettoerwerbseinkommens bis maximal 1.800 €. Pro 20 €, die das Einkommen unter 1.000 € liegt, steigt dieser Prozentsatz um jeweils 1 %. Bei Einkommen unter 340 € beträgt das Elterngeld somit 100 % des zuvor erzielten Einkommens. Nichterwerbstätige Eltern erhalten mindestens 300 €, Mehrkindfamilien und Familien mit Mehrlingen erhalten Zuschläge.

Seit Januar 2011 gilt folgende Einschränkung: Wenn das monatliche Nettoerwerbseinkommen vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 %. Im Ergebnis wirkt diese Änderung auf Einkommen mit einer Höhe zwischen 1.202 Euro und 2.770 Euro.

Das Elterngeld wird für 12 Monate gezahlt. Es kann auf 14 Monate verlängert werden, wenn auch der Partner 2 Monate Elterngeld bezieht. Alleinerziehende haben ebenfalls Anspruch auf 14 Monate Elterngeld.

Um den Anspruch nicht zu verlieren, muss das Elterngeld innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes beantragt werden.

Im Anschluss an das Elterngeld kommt in Baden-Württemberg und Bayern Landeserziehungsgeld in Frage. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der L-Bank bzw. beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Wo kann ich Elterngeld beantragen?

Sie können Elterngeld bei der L-Bank bzw. beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantragen. Antragsformulare mit Hinweisen erhalten Sie oftmals auch bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen (Standesämter, Sozialämter) bzw. in Bayern vorwiegend bei den Geburtsstandesämtern nach der Geburt des Kindes. Ein Download des Antragsformulars ist unter www.zbfs.bayern.de (→ Elterngeld → Download) möglich. Unter www.elterngeld.bayern.de kann Elterngeld auch online beantragt werden.

Für Baden-Württemberg:

L-Bank Familienförderung

Schlossplatz 10
D-76113 Karlsruhe
Tel. +49 (0)721 150 0
Fax +49 (0)721 150 1001
familienfoerderung@l-bank.de
www.l-bank.de

Für Bayern (Schwaben):

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben

Morellstr. 30
D-86159 Augsburg
Tel. +49 (0)821 57 09 01
Fax +49 (0)821 57 09 5000
poststelle.schw@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Fragen können Sie an die oben genannten Stellen oder direkt an das Bundesfamilienministerium richten:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Servicestelle
Tel. +49 (0)180 1 90 70 50
info@bmfsfj.service.bund.de
www.bmfsfj.de

Broschüren zum Thema Elternzeit und Elterngeld können unter www.bmfsfj.de heruntergeladen werden.